

Satzung der Burda-Bande e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Burda-Bande“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch Errichtung und den Unterhalt einer betriebsnahen Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung
 - b) Die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

5. durch Streichung aus der Mitgliederliste durch die Mitgliederversammlung.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied persönliche Bedingungen, die es zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt hat, nicht mehr erfüllt oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Leistung des Vereinsbeitrages nicht erfüllt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Elternversammlung
- c) Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen. Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf, und beauftragt diesen vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.

§ 8 Die Elternversammlung

1. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie Erziehungskonzeption der

Elterninitiative in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.

2. Der Elternversammlung gehören als Mitglieder alle Eltern an, deren Kind die Elterninitiative besucht, und die Bezugspersonen der Elterninitiative.
3. Die Elternversammlung bestimmt Vertreter („Elternsprecher“), die die Interessen der Eltern wahrnehmen und die an dem Verfahren über die Neuaufnahme von Eltern, mitwirken.
4. Die Elternversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden und bedarf deren Zustimmung, wenn es sich um die in § 9.6 bezeichneten Rechtsgeschäfte handelt.
6. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.
7. Die Elternversammlungen werden protokolliert und sind vom Protokollanten sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Zweidrittelmehrheit gewählt.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgenden Rechtsgeschäften die Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
 - a) Ausschluss von Eltern,
 - b) Änderungen von inhaltlichen und konzeptionellen Grundlagen des Vereins,
 - c) Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die im Einzelfall Euro 3.000,-- übersteigen.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein jeweils allein vertretungsberechtigt.
8. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle grob fahrlässig oder vorsätzlich begangener Pflichtverletzungen. Im Übrigen ist die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst

erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 23. September 1997 in Kraft.